

Az.: 6 E 46/24  
7 O 8/23 VG Chemnitz



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch Landesdirektion Sachsen  
diese vertreten durch die Präsidentin  
09105 Chemnitz

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

gegen

1. Herrn  
2. Herrn  
3.  
4.  
die Antragsgegnerinnen zu 3 und 4 vertreten  
durch den Antragsgegner zu 1 und Frau  
sämtlich wohnhaft:

– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:  
zu 4: Rechtsanwalt

– Antragsgegner –

wegen

richterlicher Durchsuchungsanordnung und Anordnung der Beschlagnahme sowie deren  
Duldung wegen Vereinsverbots  
hier: Beschwerde gegen Berichtigungsbeschluss

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. Juli 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragsgegners zu 1 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Oktober 2023 - 7 O 8/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner zu 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte Beschwerde des Antragsgegners zu 1 bleibt ohne Erfolg.
- 2 Mit Beschluss vom 25. September 2023 ordnete das Verwaltungsgericht auf Antrag des Antragstellers nach § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 5 und 6 VereinsG die Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners zu 1 einschließlich seiner Briefkästen, Geschäfts-, Arbeit-, Keller- und Nebenräume im Anwesen „N.....“ in ..... L..... und insoweit die Duldung dieser Maßnahme durch die Antragsgegner zu 2 bis 4 als weitere Bewohner dieser Wohnung an.
- 3 Auf den entsprechenden Antrag des Antragstellers vom 4. Oktober 2023 hin hat das Verwaltungsgericht im Tenor des angefochtenen Beschlusses die Adressangabe der zu durchsuchenden Wohnung geändert, indem es die Hausnummer „..“ im Wege einer Berichtigung durch die Angabe „.“ ersetzt hat.
- 4 Dagegen trägt der Antragsgegner zu 1 mit seiner Beschwerde vor, der Beschluss vom 5. Oktober 2023 sei rechtswidrig. In der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung vom 25. September 2023 sei die Durchsuchung des Anwesens N..... angeordnet. Die Adressangabe sei vom Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss erst am 5. Oktober 2023 und damit im Nachgang zu der am 27. September 2023 vorgenommenen Durchsuchung der Räumlichkeiten im Anwesen N1..... geändert worden. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts hätten die Voraussetzungen für eine Berichtigung die Adressangabe seiner Wohnung im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses nicht vorgelegen. Es liege keine offenbare Unrichtigkeit i. S. v. § 118 Abs. 1 VwGO vor, da tatsächlich ein Wohnhaus mit der Anschrift N..... existiere. Die durchgeführte Durchsuchung und Beschlagnahme verstoße daher gegen den Richtervorbehalt des § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG.

- 5 Das Beschwerdevorbringen des Antragsgegners zu 1 greift nicht durch. Das Verwaltungsgericht konnte die im Tenor des Beschlusses vom 25. September 2023 angegebene Hausnummer berichtigen. Nach § 122 Abs. 1 i. V. m. § 118 Abs. 1 VwGO können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit vom Gericht berichtigt werden. Eine Unrichtigkeit im Sinne des § 118 Abs. 1 VwGO liegt vor, wenn das, was das Gericht ausgesprochen hat, nicht im Einklang mit dem gewollten steht. Es muss sich um einen Irrtum in der Erklärung, nicht in der Willensbildung handeln. Die Unrichtigkeit ist offenbar, wenn sich zweifelsfrei und in augenfälliger Weise feststellen lässt, dass bei der Abfassung der Entscheidung ein Versehen unterlaufen ist.
- 6 Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Angabe der Hausnummer „...“ steht nicht im Einklang mit dem vom Verwaltungsgericht gewollten Inhalt, was aus dem Beschluss im Übrigen eindeutig erkennbar ist. Dem Antrag des Antragstellers entsprechend sollte die Wohnung der Antragsgegner untersucht und etwaige dort auffindbare, in der Anordnung näher bezeichnete Sachen beschlagnahmt werden. Die Adresse der Antragsgegner wurde im Rubrum des Beschlusses auch korrekt mit Hausnummer . angegeben. Weder der Antrag des Antragstellers noch der angefochtene Beschluss weisen irgendeinen Bezug zu Personen oder Räumlichkeiten im Anwesen mit der Hausnummer .. auf. Die Unrichtigkeit des Tenors ist daher offenbar und für jeden zweifelsfrei erkennbar.
- 7 Ist offenbar, dass sich der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. September 2023 auf die Wohnung der Antragsgegner im „N1.....“ bezieht, kann freilich auch keine Rede davon sein, dass die durchgeführte Durchsuchung und Beschlagnahme gegen den Richtervorbehalt in § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG verstieß.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil bei sonstigen Beschwerden i. S. v. Teil 5 Hauptabschnitt 5 nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr in Höhe von 66,00 € anfällt.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp